

<b>Normgeber:</b>	Ministerium der Finanzen	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	21.12-04011-8	<b>Gliederungs-Nr:</b>	631
<b>Erlassdatum:</b>	06.06.2016	<b>Normen:</b>	§ 23 LHO, § 44 LHO
<b>Fassung vom:</b>	06.06.2016	<b>Fundstelle:</b>	MBL LSA. 2016, 383
<b>Gültig ab:</b>	05.07.2016		

**Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass)**

### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- Abschnitt 1 Geltungsbereich
- Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen zur Haushaltsdurchführung
  - 1. Hinweis auf Ausschluss von Vertrauensschutz
  - 2. Aufgabenübertragung
  - 3. Bagatellgrenzen
  - 4. Pauschalierung zuwendungsfähiger Ausgaben
  - 5. Eigenanteil
  - 6. Verwendungsnachweisprüfung
    - 6.1 Vermeidung von Doppelprüfungen
      - 6.1.1 Belegprüfungen
      - 6.1.2 Angaben in den Verwendungsnachweisen
    - 6.2 Zwischennachweise
    - 6.3 Belegliste
  - 7. Rückforderung von Zuwendungen bei Vergabeverstößen
  - 8. Widerruf von Zuwendungen bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen
  - 9. Besserstellungsverbot
  - 10. Staatliche Förderung kommunaler Aufgaben
    - 10.1 Verfahren bei der Förderung von kommunalen Investitionsvorhaben im Hinblick auf die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit
    - 10.2 Sonderregelungen für Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden
  - 11. Widerrufsvorbehalte bei Zuwendungsverfahren
  - 12. Langfristige Mietverträge
- Abschnitt 3 Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO)
  - 1. Allgemeines
  - 2. Zuwendungen von bis zu 50 000 Euro
    - 2.1 Pauschalisierte Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart (VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO)
    - 2.2 Verwendungsnachweis (Nummer 6.1 ANBest-P)
    - 2.3 Stichprobenprüfung (VV Nr. 11.1.3 Satz 3 zu § 44 LHO)
  - 3. Zuwendungen von bis zu 25 000 Euro an Zuwendungsempfänger mit überwiegend ehrenamtlicher Tätigkeit
    - 3.1 Verwendung der Mittel
    - 3.2 Anrechnung zweckgebundener Spenden (Nummer 2 ANBest-I und ANBest-P)
    - 3.3 Rücklagenbildung
- Abschnitt 4 Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben
  - 1. Allgemeines
  - 2. Kriterien für die Anerkennung
  - 3. Bewertung der Arbeitsleistung
  - 4. Anerkennung der Arbeitsleistung

Abschnitt 5	Auszahlung von Landesmitteln an Zuwendungsempfänger im Abrufverfahren
1.	Anschluss von Zuwendungsempfängern an das Abrufverfahren
2.	Abwicklung der Abrufe von Zuwendungsempfängern
2.1	Verfahren bei der anordnenden Stelle
2.2	Verfahren beim Zuwendungsempfänger
2.3	Verfahren bei der für Zahlung zuständigen Stelle
Abschnitt 6	Vorzeitiger Maßnahmebeginn
Abschnitt 7	Erstellung von Förderrichtlinien und Abwicklung von Fördermaßnahmen
1.	Erstellung von Förderrichtlinien
2.	Abwicklung von Fördermaßnahmen nach den §§ 23 und 44 LHO
Abschnitt 8	Sprachliche Gleichstellung
Abschnitt 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen	

---

631

**Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften  
zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt  
(Zuwendungsrechtsergänzungserlass)**

**RdErl. des MF vom 6. 6. 2016 - 21.12-04011-8**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2016, S. 383

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 7. 8. 2013 (MBl. LSA S. 453)

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

Dieser RdErl. gilt unter der Voraussetzung, dass keine höherrangigen rechtlichen Vorgaben oder verbindliche Vorgaben anderer Mittelgeber (z. B. Bund, EU) dem entgegenstehen.

**Abschnitt 2  
Allgemeine Regelungen zur Haushaltsdurchführung**

**1. Hinweis auf Ausschluss von Vertrauensschutz**

Im Zuwendungsbereich ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Empfängern institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht der Anschein erweckt wird, sie könnten sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land berufen. Daher ist jeder Zuwendungsbescheid um folgenden – gegebenenfalls dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden –

Ausgabenbasis (kameralistische Betrachtungsweise), die Geldbeträge zu verstehen, die zur Finanzierung der Maßnahme benötigt werden.

### 3.3 Rücklagenbildung

Institutionellen Zuwendungsempfängern kann in Einzelfällen abweichend von Nummer 1.6 ANBest-I im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde gestattet werden, angemessene Rücklagen zu bilden. Der Rücklagenbildung kann insbesondere dann zugestimmt werden, wenn diese zur Erfüllung des Zweckes erforderlich ist.

## Abschnitt 4

### Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben

#### 1. Allgemeines

Die Entscheidung über die Anwendung der Möglichkeiten zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben obliegt der für die Bewilligung der jeweiligen Zuwendung zuständigen obersten Landesbehörde. Grundsätzlich kommen solche Projekte in Betracht, die dem Gemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen, caritativen und kulturellen Bereich. Sofern die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen in bestimmten Förderbereichen erfolgen soll, muss diese Möglichkeit unter Angabe der Modalitäten in der jeweiligen Förderrichtlinie oder im Zuwendungsvertrag geregelt sein.

#### 2. Kriterien für die Anerkennung

Bei der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist von folgenden Kriterien auszugehen:

- a) Es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen.
- b) Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in der Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsvertrag benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.
- c) Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.

- d) Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen.
- e) Es soll eine Erhöhung der Effektivität des Einsatzes staatlicher Fördergelder erreicht werden. Daher muss die Bewertung der jeweiligen Arbeitsleistung stets deutlich unter dem Marktpreis liegen. Es ist grundsätzlich ein Durchschnittswert pro Zeitstunde abgerundet auf volle 50 Cent anzusetzen. Der Durchschnittswert ist unabhängig von der jeweiligen beruflichen Qualifikation der ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Person festzulegen. Maßgeblich ist die Art der Tätigkeit.
- f) Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden. Die Arbeitsleistungen sind den Eigenmitteln zuzurechnen. Dabei sind die jeweilige Art der Arbeitsleistung, deren Bewertung und die angesetzten sowie geleisteten Stunden je Arbeitsleistung darzustellen. Die tatsächlich ausgeführte Eigenarbeitsleistung kann die im Antrag oder im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Größe überschreiten, wenn damit eine Verringerung der tatsächlichen Ausgaben verbunden ist.
- g) Eine Begrenzung des Anteils der Eigenarbeitsleistungen ist nicht erforderlich. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf jedoch nur auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen darf das Gesamtvolumen der bewilligten Zuwendung nicht erhöhen und die Zuwendung insgesamt darf die Summe der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes nicht überschreiten.

### 3. Bewertung der Arbeitsleistung

Die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:
  - aa) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist 6,50 Euro pro Stunde,
  - bb) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind 9,00 Euro pro Stunde,
  - cc) für höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern 12,00 Euro pro Stunde.

Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden. Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu Satz 1 Doppelbuchst. bb und cc ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

- b) Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 15 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen, wenn sich die Anforderungen an die Tätigkeit auch im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung deutlich von den unter Buchstabe a Satz 1 Doppelbuchst. cc benannten Grundvoraussetzungen und damit auch von Tätigkeiten nach der Entgeltgruppe E 14 für Tarifbeschäftigte oder der Besoldungsgruppe A 14 nach der Beamtenbesoldung abheben. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über die Pauschalwerte nach Buchstabe a hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offenzulegen. Der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation ist zu erbringen.
- c) Bei einer über die Pauschalwerte hinausgehenden Bewertung soll sich die tatsächliche Höhe der angesetzten Durchschnittssätze im Einzelfall an Vergleichswerten aus marktüblichen Entlohnungen orientieren. Sofern Vergleichswerte vorliegen, darf die Bewertung der einzelnen Arbeitsleistungen sowie der Gesamtsumme der Arbeitsleistungen 70 v. H. der durchschnittlichen Vergütungen bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen nicht überschreiten.

#### **4. Anerkennung der Arbeitsleistung**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen im Rahmen der sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie, dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag ergebenden Modalitäten, sofern die unter Nummer 3 festgelegten Pauschalwerte nicht überschritten werden.

Die Anerkennung einer Bewertung der Arbeitsleistung über die Pauschalwerte hinaus bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde bedarf der Zustimmung der für die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde.

Für darüber hinausgehende Entscheidungen gelten die sich aus VV/VV-Gk Nr. 14.1 zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten. Die sich aus VV/VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

#### Abschnitt 5

Auszahlung von Landesmitteln an Zuwendungsempfänger im Abrufverfahren

